



Allgemeine Teilnahmebedingungen

1. Allgemeines

Veranstalter des Herbstmarktes/StraßenKUNSTfestivals ist die Stadt Geretsried.

Um dem Charakter und Thema des Marktes gerecht zu werden, sind vor allem Standbetreiber aus den nachfolgend benannten Bereichen eingeladen, sich auf dem Herbstmarkt zu präsentieren und ihre Angebote anzubieten:

- Selbstgefertigtes Kunsthandwerk, Kunsthandwerker mit ständigen Vorführungen am Verkaufsstand (Drehstuhl-, Schnitz-, Töpfer-, Korbwaren, ...)
- Kunstgewerbe, Öko-Produkte, Kunsthandwerker ohne Vorführungen (Schmuck, Felle, Kerzen, Spielwaren, ...)

Nicht zugelassen und vom Verkauf ausgeschlossen sind Horoskope, Feuerwerkskörper, Hieb-, Stich- und Schusswaffen, Mittel und Objekte der Selbstverteidigung, Kriegsspielzeug, kriegs- und gewaltverherrlichende, pornografische, sowie politische und religiöse Schriften (Aufzählung nicht abschließend).

2. Veranstaltungszeitraum und Fristen

Der Künstlermarkt von Geretsried findet traditionell am zweiten Oktoberwochenende insbesondere auf dem Karl-Lederer-Platz statt.

- Samstag, den 11.10.2025 von 10 bis 19 Uhr
- Sonntag, den 12.10.2024 von 10 bis 18 Uhr
- Die Aufbauzeiten werden noch zu gegebenem Zeitpunkt mitgeteilt
- Die Bewerbung muss bis zum **25.08.2025** eingereicht werden.

Dem Standbetreiber ist es nicht gestattet die Hütte frühzeitig zu schließen oder zu räumen. Zuwiderhandlung führt zum Ausschluss von zukünftigen Märkten.

3. Anmeldung

Mit der Anmeldung erkennt der Standbetreiber die Allgemeinen Teilnahmebedingungen, die gültigen Preise sowie die technischen Richtlinien an. Einseitige Vorbehalte oder Bedingungen in Zusammenhang mit der Anmeldung werden nicht berücksichtigt. Zum Zweck der Anmeldeverarbeitung werden die Angaben gespeichert, ausgewertet und ggf. zwecks Vertragserfüllung an Dritte weitergegeben. Der Standbetreiber erteilt hierzu seine Einwilligung. Darüber hinaus ist der Veranstalter berechtigt über Stände und Exponate der Standbetreiber in Wort und Bild zu berichten und die Aufnahmen für die Veranstaltungswerbung zu verwenden.



Allgemeine Teilnahmebedingungen

4. Zulassung

Die Zulassung erfolgt durch schriftliche Bestätigung der Anmeldung oder Rechnung, wodurch der Vertrag zwischen Veranstalter und Standbetreiber geschlossen ist. Über die Zulassung der Standbetreiber und des Schaugutes entscheidet der Veranstalter, dabei haben Standbetreiber der in Punkt 1 benannten Branchen Vorrang. Der Standbetreiber hat **keinen Anspruch auf eine bestimmte Platzierung seines Standes oder die Zuweisung einer bestimmten Hütte. Auch das Eingangsdatum der Anmeldung ist hierbei nicht maßgebend. Konkurrenzlosigkeit darf weder verlangt noch gewährleistet werden.** Die Zuweisung kann aus wichtigem Grund fristlos und ohne Geltendmachung irgendwelcher Ansprüche widerrufen werden, insbesondere wenn gegen diese Teilnahmebedingungen, die technischen Richtlinien oder sonstige gesetzliche Vorschriften sowie Einzelweisungen des Veranstalters verstoßen wird. Mit Erlöschen oder Widerruf der Zulassung ist der Verkaufsstand entschädigungslos zu räumen. Das Entgelt für den Verkaufsstand ist in voller Rechnungshöhe fällig (Punkt 14). Gleiches gilt, wenn der Stand frühzeitig vom Standbetreiber abgebaut oder geschlossen wird.

5. Mitaussteller, Untervermietungen, Überlassung an Dritte, Gemeinschaftsstände

Standbetreibern ist es ohne Zustimmung der Stadt Geretsried nicht gestattet, den ihnen zugewiesenen Stand unterzuvermieten, mit anderen Firmen/Vereinen zu teilen, zu tauschen oder ganz oder teilweise zu überlassen. Ist ein Stand gemeinsam an mehrere Standbetreiber vermietet, haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. Bei Gemeinschaftsständen ist ein Bevollmächtigter bekannt zu geben. Dieser gilt als Verhandlungspartner und Mitteilungen an ihn gelten für alle Standbetreiber des Gemeinschaftsstandes.

6. Aufbau, Standorteinweisung, Organisationsbüro

Die Einweisung der Stände und die Übergabe des Hüttenschlüssels erfolgt durch das Kulturamt Geretsried. Die genauen Informationen dazu werden rechtzeitig an die Teilnehmer kommuniziert. Voraussetzung für die Schlüsselübergabe ist das Begleichen der Hüttengebühr.

Die Begleichung der Rechnung für die Standmiete ist vom Standbetreiber **vor** dem Standaufbau bzw. Leihhütten-Bezug zu belegen. Hierfür senden Sie bitte bis spätestens 25.08.2025 eine Nachricht mit den Zahlungsnachweis an kultur@geretsried.de, Betreff: Zahlungsnachweis [Nachname des Standbetreibers] StraßenKUNSTfestival 2025.



Allgemeine Teilnahmebedingungen

Das Einbringen der Waren/ Verkaufsartikel muss am Samstag um 09:00 Uhr beendet sein. Für die Dauer des Marktes sind an jedem Stand der Name (Vor- und Zuname) und die Adresse des Standbetreibers gut lesbar anzubringen (§ 70 GewO) sowie bei Verkauf auch die Preisauszeichnungspflicht nach den Vorschriften der Preisangabenordnung (§§ 1, 3) zu erfüllen. Die Organisation des Marktes erfolgt über den Fachbereich Kultur, Archiv und Museum der Stadt Geretsried in der Elbestraße 25b. Die Organisatoren sind zu den Öffnungszeiten des Marktes Telefonisch unter 08171 6298161 erreichbar. Bei technischen Problemen wenden Sie sich bitte ebenfalls an die Marktleitung.

7. Ausgestaltung der Leihhütten und Stände

Die Ausgestaltung der Verkaufshütten und Stände obliegt dem Standbetreiber. Dekorationen müssen schwer entflammbar sein, sie dürfen nicht brennend abtropfen.

Für die Elektroanschlüsse sind entsprechende Verlängerungskabel (ca. 50 m) mitzubringen. Elektrische Installationen (z. B. Lichterketten) sind nur in wassergeschützten Ausführungen entsprechend VDE zugelassen. Bei Kabeltrommeln ist das Kabel bei Benutzung gänzlich abzurollen (Brandschutz!)

8. Abbau

Der Abbau darf nicht vor Sonntag, 18 Uhr, begonnen werden und muss um 21:00 Uhr abgeschlossen sein. **Der Platz kann erst nach 19 Uhr mit dem Auto befahren werden.** Alle Leihhütten sind besenrein zu verlassen, Müll, Nägel, Reißzwecken und Klebestreifen sind zu entfernen. Müll ist eigenständig zu entsorgen. Müllcontainer stehen hierzu im Innenhof des Rathauses bereit. Erfolgt die Standreinigung nicht, wird die Reinigung kostenpflichtig zu Lasten des Standinhabers durch den Bauhof veranlasst.

Der Hüttenschlüssel ist der Marktleitung zu übergeben. Bitte werfen Sie den Schlüssel NICHT in den Briefkasten am Rathaus! Er wird zum Abtransport der Hütten vom Bauhof benötigt. Sollte der Schlüssel fehlen, wird die betroffene Hütte gesondert abgeholt, der Mehraufwand wird dem Hüttenbetreiber in Rechnung gestellt.

9. Bewachung, Haftungsausschluss

Die allgemeine Bewachung des Marktes zu den Marktzeiten übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste und Beschädigung. Dafür wird vom Veranstalter ein Wachschutzunternehmen beauftragt.



Allgemeine Teilnahmebedingungen

Die Standbetreiber haben die Beaufsichtigung und Bewachung der Stände und der Waren bzw. privater Dinge während der gesamten Marktzeit selbst zu organisieren. Dies gilt auch für die Auf- und Abbaupzeiten. Wir empfehlen das Einbringen der Ware daher erst am ersten Markttag. Es wird **keine** Nachtwache vom Veranstalter gestellt. Die Absprache der Wachzeiten einzelner Standbetreiber kann bei der Vorbesprechung erfolgen.

10. Entgelte, Zahlungsbedingungen

Alle nachstehenden Preise sind Bruttopreise, die den Betrag der Mehrwertsteuer enthalten. Beteiligungspreis: Dieser Preis umfasst sowohl die Standgebühren als auch die Kosten für die allgemeine Beleuchtung des Marktes. Die Bereitstellung einer Elektroanschlussmöglichkeit sowie die Energieentnahme sind kostenpflichtig und demzufolge zu beantragen, gleiches gilt für einen Wasseranschluss und die Wasserentnahme.

Nach Ablauf der Anmeldefrist erhalten die Standbetreiber innerhalb von 2 Wochen die Standbestätigung zugesandt. Die Rechnungen sind 2 Wochen nach Erhalt zur Zahlung fällig, spätestens jedoch bis zum Montag vor dem Marktweekende. Rechnungen, die nach dem 15. September eines Jahres ausgestellt werden, sind sofort zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug des Standbetreibers ist der Veranstalter berechtigt, den Stand anderweitig zu vergeben. Die Entlassung aus dem Vertrag ist dem Standbetreiber mitzuteilen. Die anteilige Kostenerstattung ist unter Punkt 13 zu entnehmen.

11. Verhalten, Ordnung, Sicherheit, Müllentsorgung

Musikdarbietungen jeder Art, Ausrufen von Waren und Dienstleistungen sowie lautes oder aggressives Verhalten gegenüber den Gästen des Marktes sind untersagt. Alle Teilnehmer am Herbstmarkt haben die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, des Lebensmittel-, Eich-, Handelsklassen-, Hygiene-, Bau-, Gewerbe- und Preisrechts, des Bundesseuchengesetzes sowie der Unfallverhütung zu beachten. Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen so anzupassen, dass keine andere Person oder Sache geschädigt, beschädigt, gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Die Nachtruhe ist einzuhalten, störende Betätigungen sind in dieser Zeit verboten. Der Veranstalter erstellt ein Sicherheitskonzept für den Markt, dieses ist zwingend durch den Standbetreiber zu beachten und einzuhalten. Für die Ordnung und Sauberkeit auf seinem Standplatz und dessen unmittelbarer Umgebung ist der Standbetreiber selbst verantwortlich. Müll ist selbständig in die aufgestellten Müllbehälter/Container zu werfen.



Allgemeine Teilnahmebedingungen

Der Standbetreiber ist zur Einhaltung der brandschutztechnischen Erfordernisse und Auflagen verpflichtet. Den Weisungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten. Der Einsatz von Gasgeräten, von denen eine Brandgefahr ausgehen kann, ist dem Veranstalter im Voraus schriftlich mitzuteilen. Das Betreiben von Koch-, Heiz- und Wärmegeräten ist nur entsprechend der Betriebsanleitung und kontrolliert gestattet. Derartige Stände haben einen funktionsfähigen und amtlich geprüften Feuerlöscher der vorgeschriebenen Brandschutzklasse ab dem Standbezug bereitzuhalten und diesen auf Verlangen vorzuzeigen.

12. Versicherungen

Der Veranstalter schließt eine Haftpflichtversicherung für das Marktgelände ab – **die Verkaufsstände ausgenommen**. Der Veranstalter übernimmt hier keine Haftung für Personen- und Sachschäden, die im Bereich der Verkaufsstände und am Verkaufsgut sowie im Zusammenhang mit dem Auf- und Abbau und der Nutzung der Leihhütten eintreten können. Zur Deckung einer solchen Haftung hat der Standbetreiber eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen. Darüber hinaus wird den Standbetreibern empfohlen, die Waren/ Verkaufsartikel, alle von ihm eingebrachten Sachen, auf eigene Kosten zu versichern (Inventarversicherung).

13. Rücktritt

Ein Rücktritt ist nur mit Zustimmung des Veranstalters und nach Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von 25 % des Rechnungsbetrages möglich. Bei Rücktritt innerhalb einer Woche vor Marktbeginn ist der Betrag in voller Höhe zu entrichten. Gleiches gilt, wenn der Standbetreiber aufgrund von Verstößen gegen die Teilnahmebedingungen von der Teilnahme ausgeschlossen wird. Die Marktdauer und die Marktzeiten sind verbindlich einzuhalten.

14. Folgen von Vertragsverletzung

Der Veranstalter kann den Teilnehmer für jeden Fall schuldhafter Nichtbeachtung von Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen, insbesondere der Punkte 1, 2, 5, 6, 7, 8, 10 und 11, mit einer Vertragsstrafe bis zu 50 % der individuellen Standgebühr belegen. Einer Androhung der Vertragsstrafe bedarf es nicht. Im Übrigen gilt Punkt 4 Satz 6.



Allgemeine Teilnahmebedingungen

15. Höhere Gewalt, unvorhergesehene Ereignisse

Der Veranstalter ist berechtigt, wenn unvorhergesehene Ereignisse eintreten, die nicht von ihm zu vertreten sind und eine planmäßige Marktdurchführung unmöglich machen, den Künstlermarkt abzusagen oder zu verkürzen oder zeitlich zu verlegen. Eine Kostenerstattung erfolgt nicht. Haftungsansprüche gegen den Veranstalter können nicht geltend gemacht werden.

16. Stillschweigensklausel

Über den Inhalt aller unterbreiteten Angebote und des geschlossenen Vertrages, insbesondere über den Preis der Leistungen, vereinbaren die Vertragspartner gegenüber Dritten Stillschweigen.

17. Schriftformerfordernis

Alle Vereinbarungen, Genehmigungen und mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten solche Regelungen, die dem Regelungszweck in gesetzlich zulässiger Weise entsprechen. Etwaige Ansprüche gegen den Veranstalter sind spätestens 8 Tage nach Beendigung des Marktes schriftlich geltend zu machen, andernfalls gelten sie als erloschen. Ebenso sind Ansprüche gegen den Veranstalter verwirkt, die nicht innerhalb eines weiteren Monats gerichtlich geltend gemacht werden, nachdem die schriftliche Ablehnung der geltend gemachten Ansprüche dem Vertragspartner zugegangen ist.

18. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Geretsried und Gerichtsstand ist Wolfratshausen.

Geretsried, 29.07.2025

Rückfragen an:

Stadtverwaltung Geretsried
Fachbereich Kultur, Archiv und Museum
Telefon: 08171 6298 160
E-Mail: kultur@geretsried.de

Postanschrift: Karl-Lederer-Platz 1
Besucheranschrift: Elbestraße 25 b
82538 Geretsried